

110 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Standards

1. Bei der Vorbereitung und Durchführung sind Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen als Planungsinstrument zur Umsetzung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verankern und durchzuführen (siehe [Nummer 2 AV § 7 LHO](#)). Bereits im Vorfeld einer Baumaßnahme für die Investitionsplanung ist durch Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu klären, ob für die Erfüllung der Aufgabe überhaupt eine Baumaßnahme erforderlich ist oder ob andere relevante Lösungsmöglichkeiten bestehen (Vgl. Beispiele im [Leitfaden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei der Vorbereitung von Hochbaumaßnahmen des Bundes](#)).

Für die Planung von Neubau und Komplettsanierung von Gebäuden sowie für die Beschaffung von energieintensiven Geräten sind die Vorgaben zur Berechnung von Lebenszykluskosten gemäß der [Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt \(VwVBU\)](#) anzuwenden.

Ergänzend wird auf den Berliner [Leitfaden für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen \(Anhang 2\)](#) verwiesen, der weitergehende allgemeingültige Informationen zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen enthält.

Bei allen Landschaftsbaumaßnahmen sind die Wirtschaftlichen Standards im Freianlagenbau ([Rundschreiben SenStadtUm I C Nr. 2 / 2014 vom 18.06.2014](#)) zu beachten und anzuwenden.

Für technische Anlagen siehe auch zusätzlich die [VDI 2067](#), für Straßenbrücken die [RI-WI-BRÜ](#) (Richtlinie zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Rahmen von Instandsetzungs-/ Erneuerungsmaßnahmen bei Straßenbrücken).

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind grundsätzlich von der Organisationseinheit durchzuführen, die mit der Baumaßnahme befasst ist. Das Ergebnis der Untersuchung ist zu vermerken und zu den Akten zu nehmen.

2. Im Zuge der Vorbereitung der Bauaufgabe sind, hinsichtlich der Eignungsprüfung des vorgesehenen Grundstücks und der beabsichtigten Bebauung (einschließlich des Baustellenbereiches) sowie der geplanten Nutzung, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (siehe [§ 7 LHO](#)).
3. Die Fachverwaltungen können Standards bezogen auf quantitative und qualitative Anforderungen für Gebäude ihres fachlichen Zuständigkeitsbereichs vorgeben, die bei der Umsetzung der jeweiligen Baumaßnahme zu berücksichtigen sind.